



**RICHTLINIEN DES KREISES HERFORD
ZUR FÖRDERUNG DES SPORTS**

Stand 01.12.2019

Herausgeber

Schule, Kultur und Sport
Amtshausstraße 3
32051 Herford

I. Zweck der Förderung

Sport ist zu einem bedeutenden integralen und fest verwurzelten Bestandteil unserer Gesellschaft geworden. Er stellt für viele Bürgerinnen und Bürger im Kreis Herford neben Beruf und Familie einen wichtigen Lebensbereich dar.

Die Förderung des Sports ist daher ein zentrales, gesamtgesellschaftliches Anliegen des Kreises Herford. Hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Integration von Migrantinnen und Migranten, der Sicherung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, der Geschlechtergerechtigkeit sowie der umweltgerechten und ökonomischen Entwicklung kann der Sport ein sehr effektives Mittel für positive gesellschaftliche Veränderungsprozesse sein. Darüber hinaus wird der Erhalt bzw. der Ausbau der ehrenamtlichen Strukturen im Sport unterstützt.

Daher verpflichtet sich der Kreis Herford im Rahmen seiner finanziellen und personellen Ressourcen entsprechend dieser Richtlinien den Sport zu fördern und die sportliche Selbstverwaltung zu unterstützen.

II. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 1) Zuschüsse werden Sportvereinen und -verbänden nur unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:
 - a. Eintragung im Vereinsregister (e. V.)
 - b. Nachweis der vom Finanzamt anerkannten Gemeinnützigkeit (bei investiven Maßnahmen)
 - c. Mitgliedschaft sowohl in einem dem Landessportbund NRW e. V. angehörenden Fachverband als auch im Kreissportbund Herford e. V.
- 2) Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung des Kreises Herford. Sie wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im jährlichen Haushaltsplan gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 3) Die Sportförderung ist beschränkt auf Sportvereine und -verbände, deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb der Grenzen des Kreises Herford vollzieht, sowie auf entsprechende Liegenschaften in diesem Gebiet. Außerhalb des Kreises Herford ist eine Förderung nur möglich, wenn die jeweilige Sportart im Kreisgebiet nicht ausgeübt werden kann.
- 4) Der antragstellende Verein muss durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen, dass – insbesondere im Kinder- und Jugendbereich – für die Aufgabe ausschließlich geeignete Personen eingesetzt werden.
- 5) Die in diesen Richtlinien festgelegten Zuschussätze gelten für den Regelfall. Im begründeten Einzelfall können diese abweichend festgelegt werden.
- 6) Der Zuschuss ist wirtschaftlich einzusetzen.
- 7) Der antragstellende Verein bzw. Verband kann verpflichtet werden, den Zuschuss

einschließlich auflaufender Zinsen ganz oder teilweise zurück zu zahlen, wenn

- a. der Antrag falsche Angaben enthält,
- b. der Verwendungsnachweis nicht termingerecht vorgelegt oder ordnungsgemäß geführt wurde,
- c. die geltenden Richtlinien nicht beachtet wurden oder
- d. die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht beachtet wurden.

Die Zinsberechnung erfolgt vom Tage der Auszahlung des Zuschusses an und liegt bei 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

- 8) Eine Änderung oder Nichtdurchführung der bezuschussten Maßnahme ist unmittelbar mitzuteilen.
- 9) Ein Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Die Entscheidung hierüber ist schriftlich mitzuteilen.
- 10) Über die Zuschüsse nach den Positionen 3 und 9-11 entscheidet ab einer Höhe von 37.500 € der Kreisausschuss. Unterhalb dieser Grenze entscheidet die Verwaltung und gibt das Ergebnis dem Sportausschuss ab einer Höhe von 1.000 € nachträglich zur Kenntnis.
Über die weiteren Zuschussmaßnahmen entscheidet die Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 11) Bagatellzuschüsse unter 25 € werden nicht gewährt.
- 12) Kreiszuschüsse sind zu kürzen, nicht zu gewähren oder zurück zu fordern, wenn für die gleiche Maßnahme zusätzlich Zuwendungen Dritter gewährt werden, die ausreichen, um bei angemessener Eigenbeteiligung die Gesamtkosten zu decken.

III. Förderbereiche

A) Allgemeine Förderung

1) Förderung der Übungsarbeit im Sport

Der Kreis Herford gewährt den Sport treibenden Vereinen für ihre anerkannten Leiterinnen und Leiter der Übungsgruppen – vorrangig in der Kinder- und Jugendarbeit, sowie in der Förderung behinderter Menschen – Zuschüsse in Höhe des jeweils im Haushaltsplan veranschlagten Betrages.

Antragsverfahren:

Die Sportvereine stellen Anträge auf Förderung der Übungsarbeit fristgerecht beim Landessportbund NRW e. V. Der Kreissportbund Herford e. V. legt dem Kreis Herford die jährliche Zusammenstellung der positiv entschiedenen Anträge zeitnah vor. Sie bildet die Grundlage für die Auszahlung des jeweiligen Zuschusses. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Zuschussberechnung:

Der Zuschuss wird als Festbetrag ausgezahlt. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt und ist auf die vom Landessportbund NRW e. V. anerkannten Leiterinnen und Leiter der Übungsarbeit aufzuteilen und an die entsprechenden Sportvereine zu überweisen.

Abrechnungsverfahren:

Der Kreis Herford orientiert sich hinsichtlich der Zuschussgewährung an den genehmigten Anträgen des Landessportbundes NRW e. V. Im Falle der Rückzahlung von Landesmitteln ist auch der Kreiszuschuss zurückzuzahlen.

2) Zuschüsse an die Behindertensportgemeinschaften bzw. -vereine für die laufende Arbeit

Die Behindertensportgemeinschaften bzw. -vereine erhalten einen jährlichen Zuschuss für die laufende Arbeit.

Antragsverfahren:

Die Beantragung des Zuschusses erfolgt formlos und schriftlich bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Kreis Herford.

Zuschussberechnung:

Der Kreiszuschuss wird als Festbetrag gewährt. Die Höhe des Kreiszuschusses wird jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt.

Abrechnungsverfahren:

Über die Verwendung der ausgezahlten Mittel ist ein entsprechender Nachweis zu führen und dem Kreis Herford auf Anforderung vorzulegen.

B) Förderung des Leistungssports

3) Ausfallgarantien oder Globalzuschüsse für Sportveranstaltungen im Kreis Herford

Für nationale und internationale Sportveranstaltungen bzw. für solche, die nationale oder internationale Bedeutung haben, kann dem Sportverband bzw. dem mit der Ausrichtung beauftragten Sportverein eine Ausfallgarantie oder ein Globalzuschuss gewährt werden.

Antragsverfahren:

Die Beantragung des Zuschusses erfolgt vor der Durchführung der Veranstaltung formlos und schriftlich beim Kreis Herford. Dem Antrag ist das Programm mit Zeitablauf, Bestätigung des Bundes-, Landes- oder Regionalverbandes über die Wertigkeit der Veranstaltung und eine Finanzierungsübersicht spezifiziert nach den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beizufügen.

Zuschussberechnung:

Eine Ausfallgarantie kann bis zu einem Höchstbetrag von 3.500 € (max. 90 % der Gesamtsumme) und für einen Globalzuschuss bis zu einem Höchstbetrag von 1.400 € gewährt werden.

Abrechnungsverfahren:

Die Auszahlung der Ausfallgarantie ist nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage eines Verwendungsnachweises und der Originalbelege zu beantragen.

Die Auszahlung des Globalzuschusses ist nach der Durchführung der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.

4) Förderung der freiwilligen Schulsportgemeinschaften (Zusammenarbeit Schule / Verein / Verband), sowie Unterstützung des Landesprogramms „Leistungssport 2020 – Teilkonzept Talentsuche und Talentförderung“

Der Kreis Herford strebt eine zielorientierte Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein bzw. Sportverband an. Er unterstützt dabei die außerunterrichtlichen Allgemeinen Schulsportgemeinschaften sowie Talentsichtungs- und Trainingsgruppen.

Antragsverfahren:

Der Kreis Herford orientiert sich hinsichtlich der Zuschussgewährung an den genehmigten Anträgen des Landessportbundes NRW e. V. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Zuschussberechnung:

Die Sportlehrerinnen und -lehrer, Übungsleiterinnen und -leiter sowie Sporthelferinnen und -helfer erhalten neben der Vergütung durch den Landessportbund NRW e. V. eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 3,50 € pro geleisteter Stunde.

Abrechnungsverfahren:

Die Zuschussgewährung erfolgt analog zu den genehmigten Anträgen des Landessportbundes NRW e. V. Im Falle der Rückzahlung von Landesmitteln ist auch der Kreiszuschuss zurückzuzahlen.

5) Zuschüsse für die Teilnahme an Lehrgängen innerhalb und außerhalb des Kreisgebietes

Der Kreis Herford kann Sportvereinen für die Teilnahme ihrer Mitglieder an den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen Zuschüsse gewähren:

- Lehrgänge zur Erlangung der Lizenzen für Übungsleiterinnen und Übungsleiter (mind. C), sowie zur Erlangung von Trainerfachlizenzen, sowie zur Verlängerung dieser Lizenzen
- Lehrgänge in der Schiedsrichter- bzw. Kampfrichterausbildung
- Lehrgänge der Fachverbände außerhalb des Kreisgebietes zur Bildung von Auswahlmannschaften

Antragsverfahren:

Wird der Lehrgang vom Kreissportbund Herford e. V. oder einem Fachverband auf Kreisebene durchgeführt, so stellt dieser beim Kreis Herford für die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer nach Abschluss der Ausbildung insgesamt einen formlosen Antrag.

Bei allen übrigen Lehrgängen stellen die Vereine selbst nach Abschluss der Ausbildung beim Kreis Herford für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen formlosen Antrag.

Dem Antrag sind die unterschriebene Liste der teilnehmenden Personen, das Programm und der Teilnahmenachweis beizufügen.

Zuschussberechnung:

Der Zuschuss berechnet sich wie folgt:

- a) Lehrgänge auf Kreisebene: 2,50 € pro Lehrgangstag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.
- b) Lehrgänge außerhalb des Kreisgebiets Herford: 2,50 € pro Lehrgangstag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer. Zusätzlich wird eine Kilometer- bzw. Mitnahmeentschädigung anlehnend an die Landesreisekostenvorschriften (zurzeit: Kilometerentschädigung pro zurückgelegten Kilometer 0,30 €, Mitnahmeentschädigung 0,02 € pro Person (Stand: Ende 2019)) für die einfache Wegstrecke gewährt.

Bei Übernahme der entstandenen Kosten durch die Fachverbände entfällt eine Bezuschussung.

Abrechnungsverfahren:

Die Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Antrages.

6) Zuschuss für die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Der Kreis Herford kann Sportvereinen für die Teilnahme ihrer Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an sportlichen Veranstaltungen einen Zuschuss in Form einer Kilometerentschädigung gewähren, sofern die Veranstaltungen vom jeweiligen Fachverband ausgeschrieben, angesetzt oder genehmigt worden sind und außerhalb des Kreises Herford stattfinden. Hierzu gehören insbesondere Pflichtspiele, amtlich angesetzte Spielrunden und sonstige Leistungswettbewerbe, die das Ziel haben, in eine höhere Klasse aufzusteigen (z. B. Meisterschaftsspiele, Aufstiegsspiele, Pokalspiele, Ausscheidungsspiele, Qualifikationsspiele, Bezirksmeisterschaften, Qualifikationwettkämpfe und solche mit Jahrespunktwertung).

Antragsverfahren:

Die Beantragung des Zuschusses erfolgt mittels des zur Verfügung gestellten Vordrucks beim Kreis Herford. Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung länger als 1 Jahr zurückliegen, werden nicht mehr bezuschusst.

Zuschussberechnung:

Für jede Veranstaltung wird unabhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Betreuerin bzw. ein Betreuer anerkannt. Bei gemischten Gruppen (Mädchen, Jungen) werden für jede Gruppe eine Betreuerin und ein Betreuer anerkannt.

Die Kilometerentschädigung wird anlehnend an die Landesreisekostenvorschriften für die einfache Wegstrecke gewährt (zurzeit: Kilometerentschädigung pro zurückgelegten Kilometer 0,30 €, Mitnahmeentschädigung 0,02 € pro Person (Stand: Ende 2019)). Der Zuschuss ist begrenzt auf 200 € pro Veranstaltung. Bei mehrtägigen Wettkämpfen und Veranstaltungen (auch Wochenendveranstaltungen) wird der Fahrtkostenzuschuss nur einmalig bewilligt.

Abrechnungsverfahren:

Die Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Antrages.

7) Zuschuss an Einzelsportlerinnen und -sportler für die Teilnahme an Deutschen und Internationalen Meisterschaften

Den Sportvereinen kann für die Teilnahme von Einzelsportlerinnen und -sportlern an Deutschen oder Internationalen Meisterschaften ein Zuschuss in Form einer Kilometerentschädigung gewährt werden, soweit die Kostendeckung nicht anderweitig erfolgt.

Antragsverfahren:

Die Beantragung des Zuschusses erfolgt formlos und schriftlich beim Kreis Herford. Zuschüsse zur Teilnahme an Veranstaltungen, die länger als ein Jahr zurück liegen, werden nicht mehr gewährt.

Zuschussberechnung:

Die Kilometerentschädigung wird anlehnend an die Landesreisekostenvorschriften für die einfache Wegstrecke gewährt (zurzeit: Kilometerentschädigung pro zurückgelegten Kilometer 0,30 €, Mitnahmeentschädigung 0,02 € pro Person (Stand: Ende 2019)). Der Zuschuss ist begrenzt auf 200 € pro Veranstaltung. Bei mehrtägigen Wettkämpfen und Veranstaltungen (auch Wochenendveranstaltungen) wird der Fahrtkostenzuschuss nur einmalig bewilligt. Bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter 18 Jahren bzw. bei Menschen mit Behinderungen kann auch für eine Begleitperson ein Kreiszuschuss gewährt werden.

Abrechnungsverfahren:

Die Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Antrages.

8) Zuschüsse an Sportverbände für die Förderung des Leistungssports

Den auf Kreisebene organisierten Sportverbänden können für die Durchführung von Sichtungs- und Schulungslehrgängen für talentierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Zuschüsse gewährt werden.

Antragsverfahren:

Die Beantragung des Zuschusses erfolgt mittels des zur Verfügung gestellten Vordruckes beim Kreis Herford nach der Durchführung der Maßnahme.

Zuschussverfahren:

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 2,50 € für Lehrgänge mit einer Dauer von mindestens zwei Stunden pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer gewährt.

Abrechnungsverfahren:

Die Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Antrages.

C) Investive Zuschüsse

9) Zuschüsse an Sportvereine und Sportverbände für die Anschaffung von größeren Sportgeräten

Für die Anschaffung von größeren Sportgeräten können Sportvereine und -verbände einen Zuschuss erhalten. Der Einzelpreis der Sportgeräte muss mindestens 500 € betragen. Ein Nachweis der Zweckmäßigkeit und eine Begründung der Notwendigkeit sind beizufügen. Der Kreis Herford entscheidet über die Förderfähigkeit des Sportgerätes. Eine wiederholte Bezuschussung in der entsprechenden Fachsparte

ist nach einer Wartezeit von 36 Monaten, gerechnet vom letzten Bewilligungsdatum, möglich. Die Zweckbindung der zu fördernden Gegenstände beträgt ebenfalls im Regelfall 36 Monate. Die Zahlung eines Zuschusses ist ausgeschlossen, wenn die Anschaffung bereits vor Antragsbewilligung erfolgt ist und keinem vorzeitigen Kauf seitens des Kreises Herford zugestimmt wurde.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Ergänzungen) können hinsichtlich der Wartezeiten Ausnahmen zugelassen werden.

Für Vereine mit eigenen Platzanlagen (Eigentum oder mindestens zehnjährige, vertraglich garantierte Nutzungszeit) werden auch Platzpflegegeräte bezuschusst.

Antragsverfahren:

Die Beantragung des Zuschusses erfolgt mittels des zur Verfügung gestellten Vordrucks beim Kreis Herford. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit ist dem Angebot ein Vergleichsangebot beizufügen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Antrag mit einer entsprechenden Begründung zu versehen. Es ist ein mindestens zehnprozentiger Eigenanteil nachzuweisen.

Zuschussberechnung:

Die Höhe des Zuschusses beträgt 30 % des anerkannten Angebotsbetrages des günstigsten Kostenangebotes. Der maximale Zuschuss beträgt 2.500 €.

Abrechnungsverfahren:

Nach Anschaffung des Sportgerätes bzw. Platzpflegegerätes ist über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel innerhalb von drei Monaten ein Nachweis zu führen und vorzulegen.

10) Zuschüsse an Sportvereine und Sportverbände zur Förderung von Sport- und Spielanlagen

Der Kreis Herford kann Zuschüsse an Sportvereine und -verbände für den Neubau, die Einrichtung, den Umbau, die Erweiterung und Modernisierung von Sport- und Spielanlagen gewähren. Ziel der Investitionsmaßnahme muss die Herstellung einer zeit- und wettkampfgerechten Sportanlage sein. Diese ist mindestens zehn Jahre nach Erteilung des Bewilligungsbescheides dem Verwendungszweck entsprechend zu erhalten.

Die anererkennungsfähigen Gesamtkosten der Investitionsmaßnahme müssen mindestens 10.000 € betragen. Es dürfen hiermit nicht ausschließlich oder überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt werden.

Der Erwerb von Sportstätten ist ausgeschlossen.

Eine Zuschussgewährung ist außerdem ausgeschlossen, sofern mit der Maßnahme bereits vor Antragsbewilligung begonnen wurde und keinem vorzeitigen Maßnahmenbeginn seitens des Kreises Herford zugestimmt wurde.

Kreiszuschüsse werden nicht bewilligt für:

- Grunderwerbskosten
- Wegebau
- Grünanlagen

- Wohnungsbaukosten
- Erschließungs- und Anschlusskosten einschl. der Maßnahmen zur Erschließung
- KFZ-Stellplätze
- Planungs- und Finanzierungskosten
- Baugebühren, Anliegerbeiträge und Baukostenversicherungen
- Kosten in Zusammenhang mit Rekultivierungsmaßnahmen
- Instandhaltungen und Instandsetzungen
- Vorsteuerbeträge nach § 15 UStG, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können

Insbesondere bei der Förderung von Kunstrasenplätzen ist eine weitestgehend umweltfreundliche Herstellung und Beschaffenheit des neu auszustattenden Platzes Voraussetzung für die Bezuschussung (u. a. kein Einsatz von Kunststoffgranulat).

Antragsverfahren:

Die Beantragung des Zuschusses erfolgt mittels des zur Verfügung gestellten Vordrucks beim Kreis Herford. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit ist dem Angebot ein Vergleichsangebot beizufügen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Antrag mit einer entsprechenden Begründung zu versehen.

Neben einem schlüssigen Nachweis der Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist ein mindestens zehnpromentiger Eigenanteil nachzuweisen. Dieser kann durch finanzielle Eigenmittel, Geld- und Sachspenden oder durch bürgerschaftliches Engagement erbracht werden. Letzteres erfolgt i. d. R. in Form von freiwilligen Arbeiten, die als fiktive Ausgaben bei der Festsetzung der zu fördernden Beträge berücksichtigt werden.

Sofern sich die Anlage nicht im Eigentum des beantragenden Sportvereins bzw. Verbandes befindet, ist ein entsprechender Miet-, Pacht- oder Überlassungsvertrag mit einer mindestens zehnjährigen Nutzungsdauer ab dem Datum der Antragstellung vorzulegen.

Zuschussberechnung:

Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel 15 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten des günstigsten Kostenangebotes und wird begrenzt auf maximal 40.000 € pro Einzelmaßnahme.

Die bautechnische Prüfung mit Festsetzung der anerkennungsfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens erfolgt im entsprechenden Fachbereich des Kreises Herford.

Abrechnungsverfahren:

Nach Fertigstellung der Maßnahme ist innerhalb von neun Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt wie folgt:

- 50 % nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines bzw. wenn der Nachweis erbracht wird, dass 50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten verausgabt wurden

- 40 % nach Vorlage des Schlussabnahmescheines bzw. wenn der Nachweis erbracht wird, dass 90 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten verausgabt wurden
- 10 % nach Vorlage und Überprüfung des Verwendungsnachweises

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen und vor Auszahlung des Restbetrages vorzulegen.

C) Besondere Maßnahmen

11) Förderung besonderer bzw. innovativer Projekte im Sport

Die Förderung besonderer bzw. innovativer Projekte im Sport ist u. a. möglich, wenn diese eine oder mehrere der folgenden Schwerpunkte beinhalten:

- Integration / Inklusion
- Demografie / Gesundheit
- Förderung von ehrenamtlichen Strukturen
- Kombination von Sport und Klimaschutz

Antragsverfahren:

Voraussetzung für eine Förderung ist eine Konzeption über die Ziele und Inhalte des Projektes, insbesondere hinsichtlich der Planung, dem Ablauf, der Betreuung, der Nachhaltigkeit, sowie der Finanzierung und der Öffentlichkeitsarbeit. Die formlose Antragstellung mit den o. a. Unterlagen muss vor Beginn des Projektes beim Kreis Herford erfolgen. Bereits bestehende Sportangebote sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Zuschussberechnung:

Für einmalig durchgeführte Projekte kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe von 90 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten (maximal 250 €) gewährt werden. Für regelmäßig stattfindende Projekte, die auf einen begrenzten Zeitraum ausgelegt sind, kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe von 75 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten (maximal 750 €) gewährt werden. Für Projekte, die längerfristig (d. h. über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren) angelegt sind, kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe von 75 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten (maximal 1.500 €) gewährt werden.

Bei allen Projektfördermaßnahmen sind hinsichtlich der Gesamtfinanzierung insbesondere die Zuwendungen Dritter nach Punkt 11 der Allg. Zuwendungsvoraussetzungen zu berücksichtigen.

Abrechnungsverfahren:

Nach Abschluss des Projektes ist über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ein Nachweis zu führen und innerhalb von 3 Monaten vorzulegen

12) Ehrung von Teilnehmerinnen, Teilnehmern und Mannschaften beim Sportehrentag des Kreises Herford

Mit dieser Position sollen über die den Richtlinien beigefügte Anlage 1 das Verfahren und die Kriterien der zu ehrenden Personen und Mannschaften beim Sportehrentag des Kreises Herford festgelegt werden.

Inkrafttreten: Diese Richtlinien treten mit dem 01.12.2019 in Kraft.

Anlage 1: Vorgehen und Kriterien für die Ehrung von Teilnehmerinnen, Teilnehmern und Mannschaften beim Sportehrentag des Kreises Herford

Beim Sportehrentag des Kreises Herford werden die Sportlerinnen und Sportler, Mannschaften oder weitere Personen geehrt, die ihren Wohnsitz im Kreis Herford haben, oder für einen Sportverein im Kreis Herford gestartet sind. Diese müssen sich im abgelaufenen Jahr durch besondere Leistungen ausgezeichnet haben bzw. sich durch ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement um den Sport im Kreis Herford verdient gemacht haben. Darüber hinaus sind auch Personen und Vereine angesprochen, die sich in sportpolitisch relevanten Themenfeldern der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben.

Verfahren:

Vorschlagsberechtigt für den Kreis der zu Ehrenden sind die jeweiligen Stadt- und Gemeindesportverbände des Kreissportbundes Herford e. V. Diese schlagen aus ihrem Zuständigkeitsbereich die erfolgreichen Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften sowie erfolgreiche Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften aus dem Jugend- und Schulsportbereich vor.

Darüber hinaus wird eine langjährig ehrenamtlich tätige Person durch jeden Stadt- und Gemeindesportverband benannt.

Über die eingegangenen Vorschläge entscheidet eine Jury, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Kreises Herford und des Kreissportbundes Herford e. V. zusammensetzt. In Zweifelsfällen entscheidet der bzw. die für den Bereich Sport zuständige Dezernent bzw. Dezernentin des Kreises Herford.

Es werden u. a. folgende Ehrungen durchgeführt:

- Mannschaft des Jahres
- Sportlerin des Jahres
- Sportler des Jahres
- Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften, die besondere Auszeichnungen bekommen, besondere Erfolge errungen oder besondere Dienste geleistet haben
- Personen, die sich auf dem Gebiet des Ehrenamtes in den neun Kommunen des Kreises Herford besondere Verdienste erworben haben
- die Person oder die Mannschaft, die beim Thema „Sport und Inklusion“ besondere Verdienste erworben hat
- die Person oder die Mannschaft, die beim Thema „Sport und Integration“ besondere Verdienste erworben hat
- Schulmannschaft des Jahres

Die folgenden Kriterien werden für die Ehrungen angewandt:

1. Teilnahme an Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften, 1.-6. Platz bei Europameisterschaften, Inhaberinnen und Inhaber von Olympischen-, Welt- oder Europarekorden (Meisterklasse des entsprechenden Fachverbandes im DSB). Sportlerinnen und Sportler, denen das „Silberne Lorbeerblatt“ verliehen wurde.
2. 1. - 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften, Inhaberinnen und Inhaber von Deutschen Rekorden, Mitwirkung in der ersten Vertretung einer Nationalmannschaft (Meisterklasse des entsprechenden Fachverbandes im DSB).
3. 1. Platz bei Westdeutschen- oder Landesmeisterschaften, Inhaberinnen und Inhaber von Westdeutschen- oder Landesrekorden (Meisterklasse des entsprechenden Fachverbandes im DSB).
4. Mannschaften, die den Aufstieg in eine der oberen Spielklassen geschafft haben.
5. Aktive Sportlerinnen und Sportler, die sonstige besonders herausragende Leistungen erbracht haben; einbezogen sind u. a. herausragende Erfolge in der Jugend- und Altersarbeit und im Schiedsrichterwesen.
6. 1.-3. Platz beim Landessportfest der Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen auf Landesebene.

Notizen

A large rectangular area with a light beige background and thin horizontal lines, designed for taking notes.

